

### Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Ortsteil Dittlofrod für das Flurstück 103/16 (neu) der Flur 1

**§ 1 - Gegenstand der Aufhebungssatzung**  
 Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 im Ortsteil Dittlofrod der Marktgemeinde Eiterfeld wird für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich aufgehoben.

**§ 2 - Planzeichnung / Geltungsbereich**  
 Die nebenstehende Planzeichnung einschließlich der Zeichenerklärung ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 - In-Kraft-Treten**  
 Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 im Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Übersichtsplan

### Verfahrensvermerke

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Bauordnungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.  
 Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach den §§ 2 ff BauGB.

**Aufstellungsvermerk:**  
 Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes wurde am 07.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB):**  
 Die Öffentlichkeit ist vom 10.09.2018 bis 05.10.2018 frühzeitig an der Planung beteiligt worden. Die frühzeitige Beteiligung ist am 07.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB):**  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind vom 10.09.2018 bis 05.10.2018 frühzeitig an der Planung beteiligt worden.

**Beschluss über den Planentwurf:**  
 Die Gemeindevertretung hat am 27.06.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen.

**Auslegungsvermerk (§ 3 Abs. 2 BauGB):**  
 Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes wurde einschließlich Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Zeit vom 15.07.2019 bis 16.08.2019 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 05.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

**Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB):**  
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind an dem Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes vom 15.07.2019 bis 16.08.2019 beteiligt worden.

**Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB):**  
 Die Gemeindevertretung hat am 24.10.2019 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten. Gleichzeitig wurde die Aufhebung des Bebauungsplans als Satzung beschlossen.  
 Eiterfeld, den .....

Der Gemeindevorstand: .....

**Bekanntmachungsvermerk (§ 10 BauGB):**  
 Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist am 15.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Eiterfeld, den .....

Der Gemeindevorstand: .....

### Marktgemeinde Eiterfeld Ortsteil Dittlofrod Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Flurstück 103/16 (neu) der Flur 1

Verfahrensstand	Plandatum
Vorentwurf	25.07.2018
Frühzeitige Beteiligungen	30.08.2018
Öffentliche Auslegung	24.05.2019
Förmli. TÖB-Beteiligung	24.05.2019
Satzungsbeschluss	19.08.2019

M 1 : 1.000



# Marktgemeinde Eiterfeld

## Ortsteil Dittlofrod

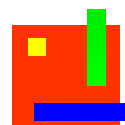
### Bebauungsplan Nr. 1 Aufhebungssatzung für das Flurstück 103/16 (neu) der Flur 1

---

### Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand:	Vorentwurf	Frühzeitige Beteiligungen	Öffentl. Auslegung	Satzungsbeschluss
Datum:	27.08.2018	30.08.2018	24.05.2019	19.08.2019

**GEOS Orts- und Stadtplanung**  
Erdmannroder Str. 19 • 36277 Schenklingfeld  
Tel.: 06629 915455 • Fax.: 06629 915725  
Mobil.: 0162-6758871  
E-Mail: [geos-stadtplanung@t-online.de](mailto:geos-stadtplanung@t-online.de)



Inhaltsverzeichnis	Seite
0. Vorbemerkung	2
1. Planungsanlass / Planungsziele	2
2. Einordnung der Aufhebung des Bebauungsplanes in den städtebaulichen Kontext	5
3. Zukünftige planungsrechtliche Situation	6
4. Umweltprüfung	7
5. Umweltbericht	8

## **0. Vorbemerkung:**

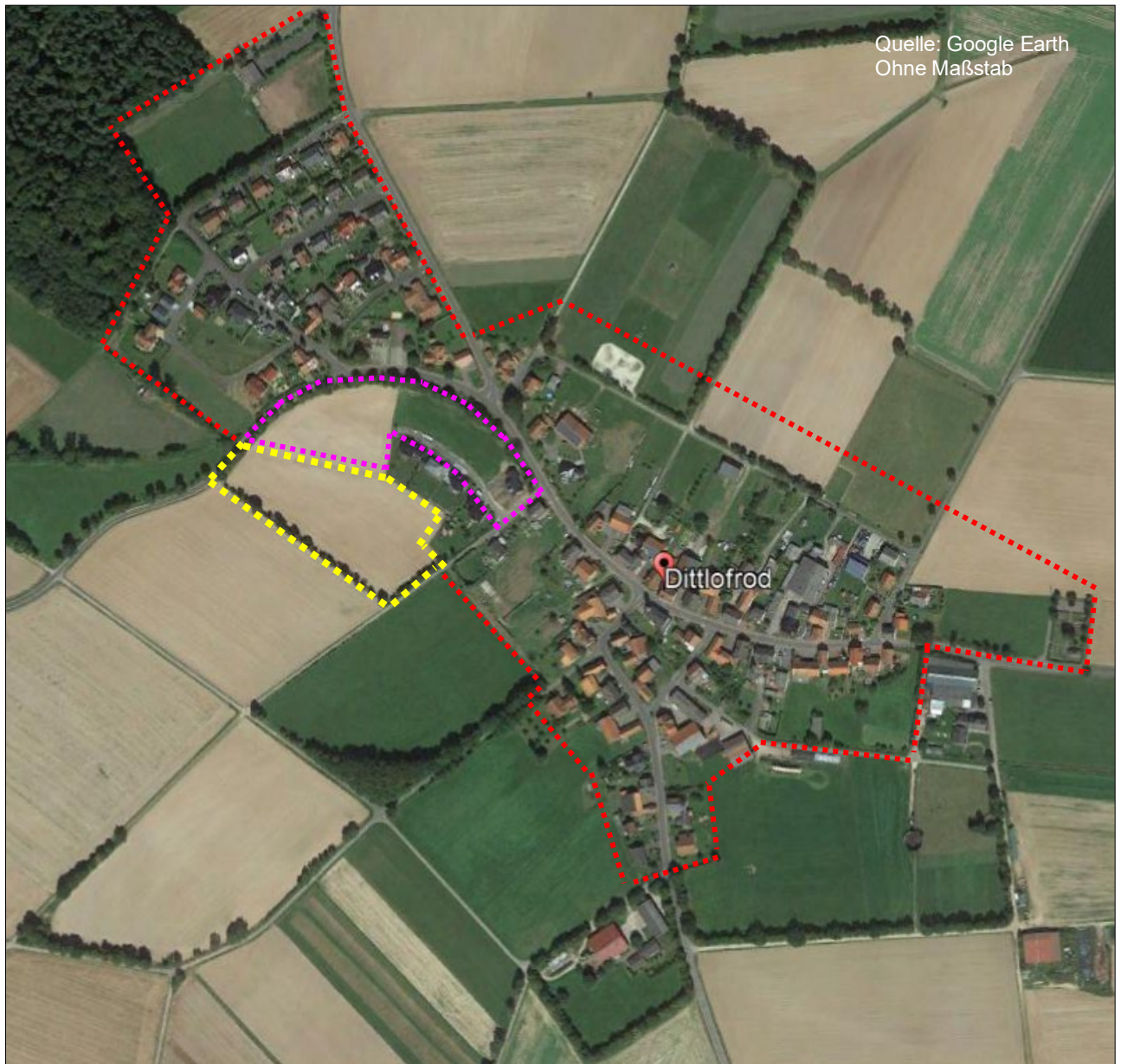
*Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 10.09.2018 bis zum 05.10.2018 an der Aufhebungssatzung haben sich die Bezeichnungen der Grundstücke aufgrund einer inzwischen erfolgten Grundstücksteilung im März 2019 geändert:*

*Von dem ehemaligen Flurstück 103/5 mit einer Fläche von ca. 1,25 ha wurde das Flurstück 103/15 mit einer Fläche von ca. 0,1 ha abgetrennt. Das ehemalige Flurstück 103/5 trägt jetzt die Nr. 103/16. Aus dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung wurde das Flurstück 103/15 herausgenommen.*

## **1. Planungsanlass / Planungsziele**

Der Bebauungsplan Nr. 1 im Ortsteil Dittlofrod stammt aus dem Jahre 1966; er umfasst nahezu die gesamte Ortslage (vgl. Abbildung 1) und überplant sowohl Altbaubereiche (vorwiegend als Mischgebiet im südlichen Teil) als auch seinerzeit noch unbebaute Bereiche (Neubaugebiete, überwiegend als Allgemeine Wohngebiete im nördlichen Teil).

In einer im Aufstellungsverfahren befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Lehmkaute“ soll ein Allgemeines Wohngebiet für fünf noch freie, in gemeindlichem Eigentum befindliche und bereits erschlossene Grundstücke und ca. sieben weitere, noch zu erschließende Baugrundstücke ausgewiesen werden. Hiermit stehen im Ortsteil Dittlofrod kurz- und mittelfristig ausreichend (Wohn-) Baugrundstücke für die Eigenentwicklung zur Verfügung.



**Abbildung 1**

Abgrenzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 von 1966, der aktuellen 2. Änderung „An der Lehmkaute“ sowie der Aufhebungssatzung in der Ortslage von Dittlofrod

- ..... Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1
- ..... Geltungsbereich der 2. Änderung (im Verfahren)
- - - - - Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Hinsichtlich der weiteren Siedlungs- und Einwohnerentwicklung verfolgt die Marktgemeinde Eiterfeld aktuell und künftig die Zielvorstellung, die Entwicklungspotenziale schwerpunktmäßig auf den Kernort Eiterfeld zu konzentrieren, um sowohl die hier vorhandene soziale und technische Versorgungsinfrastruktur effektiver nutzen zu können, als auch den Einkaufs- und Dienstleistungsstandort zu stärken.

Im Rahmen dieser städtebaulichen Zielvorstellungen hat die Marktgemeinde Eiterfeld im September 2018 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) zur Darstellung einer Wohnbaufläche „Östlich des Eisenacher Weges“ im Kernort Eiterfeld mit einer Fläche von ca. 3,6 ha beschlossen. Die zusätzliche Aufnahme dieser Wohnbaufläche in den FNP und deren verbindliche Beplanung mit einem Wohngebiet ist seitens der Regionalplanung und der gesetzlich geforderten Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung daran gebunden, andere im FNP dargestellte Wohnbauflächen in anderen Ortsteilen der Gemeinde aus dem FNP in etwa der gleichen Größenordnung herauszunehmen. Hiervon betroffen sind neben dem Ortsteil Dittlofrod auch die Ortsteile Buchenau, Großentaft und Soisdorf. Die Geltungsbereiche der rechtskräftigen 10. Änderung des FNP umfassen dementsprechend vier Teilbereiche, die insgesamt in *einem* separaten Änderungsverfahren zusammen gefasst sind.

Bezüglich des Ortsteiles Dittlofrod umfasst *ein* Teilgeltungsbereich der 10. FNP-Änderung das (ehemalige) Flurstück 103/5 der Flur 1 mit einer Fläche von ca. 1,25 ha, das durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 von 1966 mit einem Allgemeinen Wohngebiet verbindlich überplant ist (vgl. Abbildung 2) und das nach Änderung des FNP als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt wird..

Die nunmehr erfolgte Herausnahme des neuen Flurstücks 103/16 mit ca. 1.000 m<sup>2</sup> aus dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist für die Wirksamkeit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ohne Bedeutung.

Entsprechend dem planungsrechtlichen Gebot, dass Bebauungspläne grundsätzlich aus dem FNP zu entwickeln sind, wird der Bebauungsplan Nr. 1 für diesen reduzierten Teilbereich aufgehoben. Mit der Rechtskraft der Bebauungsplan-Aufhebung unterfällt der Geltungsbereich planungsrechtlich (wieder) dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und gilt als aus dem FNP entwickelt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht erfolgt die (Teil-) Aufhebung eines Bebauungsplanes grundsätzlich nach den gleichen Vorschriften wie dessen Aufstellung, Änderung oder Ergänzung (vgl. § 1 (8) BauGB). Die Aufhebungssatzung wird daher formal im Regelverfahren nach den §§ 2 ff BauGB mit der zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 (1) BauGB sind nicht gegeben, da durch die Aufhebungssatzung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 1 aus dem Jahr 1966 berührt werden, da der planungsrechtliche Zustand im Geltungsbereich grundlegend verändert wird.

Auf der anderen Seite bedeutet die Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes in planerischer / inhaltlicher Hinsicht gegenüber dem real vorhandenen Zustand als Ackerfläche keine Veränderung, was sich folgerichtig in Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und des Umweltberichtes auswirkt, da sich diese (nur) auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessener Weise verlangt werden kann (vgl. § 2 (4) BauGB).

## **2. Einordnung der Aufhebung des Bebauungsplanes in den städtebaulichen Kontext**

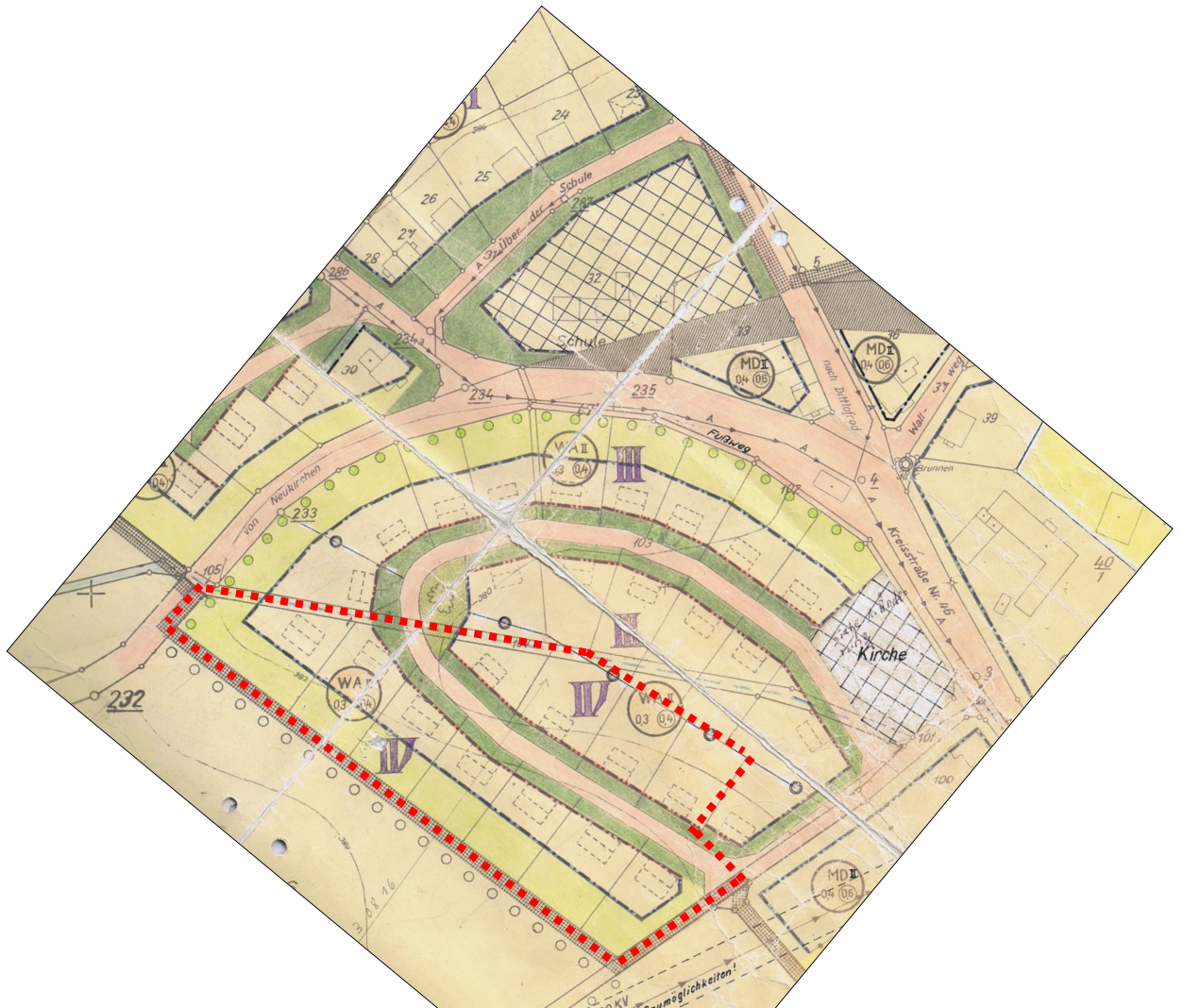
Die Aufhebung des Bebauungsplanes entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowohl bei Betrachtung der gesamten Gemeinde Eiterfeld, als auch bezogen auf den Ortsteil Dittlofrod. Wie oben erwähnt, haben sich die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Marktgemeinde Eiterfeld und die Rahmenbedingungen seit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 aus dem Jahre 1966 dahingehend geändert, dass der Fokus der Wohnsiedlungsentwicklung heute schwerpunktmäßig auf den Kernort Eiterfeld gerichtet ist.

Auf den Ortsteil Dittlofrod bezogen ist zunächst festzuhalten, dass die prognostizierte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, von der die Planung aus dem Jahr 1966 ausgegangen war, bis heute (nach 50 Jahren) so nicht eingetroffen ist, sodass der seinerzeit festgelegte III. Bauabschnitt nur teilweise realisiert zu werden brauchte. Für die Realisierung des IV. Bauabschnittes mit 12 Baugrundstücken besteht auf absehbare Zeit kein Erfordernis mehr (vgl. Abbildung 2).

Die Aufhebung des Bebauungsplanes für den IV. Bauabschnitt (Flurstück 103/16) kann ohne Auswirkungen auf die gegenwärtig geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Lehmkaute“ für den III. Bauabschnitt erfolgen. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 bildet der III. Bauabschnitt durch eine neue Erschließungskonzeption mit Wendehammer ein eigenständiges, separates Baugebiet ohne funktionale Verbindung zum IV. Bauabschnitt und gewährleistet damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die in diesem Bereich zum Abschluss gebracht wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist damit keine „Verhinderungsplanung“ (sog. Negativplanung), sondern Ausdruck und Bestandteil einer positiven Planungs- und Entwicklungskonzeption für die Marktgemeinde Eiterfeld insgesamt.

Der aktuelle Geltungsbereich der Aufhebungssatzung berücksichtigt sowohl die bereits realisierte Nutzung des Flurstücks 103/15 als Hausgarten als auch eine künftige Nutzung als Baugrundstück im Rahmen der planungsrechtlichen Zulässigkeit des insoweit weiter geltenden Bebauungsplanes Nr. 1 von 1966.



### Abbildung 2

Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 1 von 1966, (genordet)

■ ■ ■ ■ ■ Abgrenzung des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung

M ~ 1 : 2.500

### 3. Zukünftige planungsrechtliche Situation

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). § 35 BauGB unterscheidet zwischen den sog. „privilegierten Vorhaben“ (Absatz 1), den „sonstigen Vorhaben“ (Absatz 2) und den „begünstigten Vorhaben“ (Absatz 4). „Privilegierte Vorhaben“ sind im Außenbereich nur zulässig, wenn sie den in § 35 Absatz 3 BauGB nicht abschließend aufgezählten öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. „Sonstige Vorhaben“ können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und ihre Erschließung

ßung gesichert ist. Die Vorschriften über „Begünstigte Vorhaben“, die im Wesentlichen an bereits vorhandene Gebäude anknüpfen, sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da der Aufhebungsbereich als Ackerfläche landwirtschaftlich intensiv genutzt wird und keine Gebäude vorhanden sind.

Die Gefahr, dass nach der Aufhebung des Bebauungsplanes städtebauliche Fehlentwicklungen auf der Grundlage des Zulässigkeitsregimes des § 35 BauGB durch Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB eingeleitet werden könnten, wird in Verbindung mit der 10. Änderung des FNP, die für den Aufhebungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft darstellt und damit für Vorhaben wenigstens *einen* „entgegenstehenden“ resp. einen „beeinträchtigten“ öffentlichen Belang darstellt, nicht erwartet.

Entschädigungsforderungen nach § 42 BauGB (Entschädigung bei Aufhebung oder Änderung einer zulässigen Nutzung) ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht. Die 7-Jahresfrist des § 42 Abs. 2 BauGB ist verstrichen; gemäß § 42 (3) BauGB kann der Eigentümer danach eine Entschädigung nur für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Ein Eingriff in die ausgeübte Nutzung ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht gegeben.

#### **4. Umweltprüfung**

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Aufhebungssatzung nicht beeinträchtigt. Durch die Aufhebung sind Umweltauswirkungen i. S. von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht zu erwarten. Die derzeitige reale Nutzung als Ackerfläche bleibt unverändert.

Insbesondere

- sind Belange des Artenschutzes durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes mit nach § 44 BNatSchG verbotenen Handlungen gegenüber Tieren besonders oder streng geschützter Arten verbunden sein könnte. Besonders oder streng geschützte Arten weder notwendig verletzt oder getötet, noch werden ihre Lebensstätten beschädigt oder zerstört,
- werden die Erhaltungsziele von NATURA-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) nicht beeinträchtigt,
- sind keine negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft oder die biologische Vielfalt) zu erwarten,
- erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft.

## **5. Umweltbericht**

### **5.1 Einleitung**

Die Aufhebungssatzung erfolgt vor dem Hintergrund der seit den 60-er Jahren sich geänderten Rahmenbedingungen, Nachfragesituation und städtebaulichen Zielvorstellungen zur ortsteilübergreifenden Wohnsiedlungsentwicklung der Gesamtgemeinde von Eiterfeld und unter Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben.

Der am westlichen Ortsrand von Dittlofrod liegende Aufhebungsbereich hat eine Fläche von ca. 1,15 ha; bei einer seinerzeit im Bebauungsplan festgelegten Grundflächenzahl von 0,3 wird Grund und Boden durch überbaubare Flächen und Freiflächenversiegelung inklusive der festgesetzten Erschließungsstraßen von etwa 0,50 ha eingespart.

In Fachgesetzen und Fachplänen dargestellte Ziele des Umweltschutzes werden nicht beeinträchtigt.

### **5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten. Die gegenwärtige ackerbauliche Flächennutzung von ca. 11.500 m<sup>2</sup> bleibt unverändert bestehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft sind nicht zu beschreiben.

### **5.3 Zusätzliche Angaben**

Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen durch die Aufhebungssatzung sind nicht zu beschreiben.

# Marktgemeinde Eiterfeld

## **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Flurstück 103/16 der Flur 1 im Ortsteil Dittlofrod - Aufhebungssatzung -**

---

### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB**

**Die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen wurden bei der Aufhebung des Bebauungsplanes für das Flurstück 103/16 wie folgt berücksichtigt:**

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Fulda hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Anregung vorgebracht, eine östliche Teilfläche des Geltungsbereiches, die bereits im Zusammenhang mit einer vorhandenen Wohnbebauung „An der Lehmkaute“ als Garten genutzt wird, aus dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung herauszunehmen.

Parallel hierzu hatte der Eigentümer im März 2019 diese als Garten genutzte Teilfläche katastermäßig vermessen lassen um eine spätere Bebauung gemäß dem geltenden Bebauungsplan Nr. 1 nicht auszuschließen. Daraufhin wurde der Geltungsbereich um dieses neu entstandene Flurstück (103/15) mit einer Größe von ca. 1.000 m<sup>2</sup> aus dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung herausgenommen.

Das Dezernat Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung von dem Bergwerksfeld Treischfeld I auf Salz der K+S KALI GmbH überdeckt wird und empfohlen, die Bergwerkseigentümerin an der Planung zu beteiligen. Die K+S KALI GmbH in Kassel wurde frühzeitig an der Planung beteiligt; eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Das Dezernat Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel wies darauf in, dass sich auf dem südlich benachbarten Flurstück Nr. 50 eine Altablagerung (ehemaliger Müllplatz) befindet, für die eine altlastenfachliche Bewertung nicht durchgeführt wurde. Da mit der Aufhebungssatzung aber keine bodeneingreifenden Maßnahmen und keine sensibleren Nutzungen als bisher verbunden sind, bestanden sowohl aus Sicht des vorsorgenden als auch des nachsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken. Die Altablagerung befindet sich in etwa 180 m Entfernung zum Plangebiet.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Aufforderung zur Zahlung von Steuern und Abgaben für das 4. Quartal 2019

Die 4. Rate der Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2019 ist am 15. November 2019 fällig.

Sofern diese Zahlungen bis dahin nicht geleistet wurden oder ein SEPA-Lastschriftmandat bzw. Bankeinzug nicht erteilt wurde, werden die Zahlungspflichtigen aufgefordert, unverzüglich die fällige Rate auf ein Konto der Marktgemeinde Eiterfeld einzuzahlen oder zu überweisen.

Wir geben davon Kenntnis und bitten um Beachtung. Die Mahnung der Rückstände mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen beginnt am 29. November 2019.  
Eiterfeld, den 13. November 2019

Gemeindekasse Eiterfeld  
gez. Oss  
(Kassenverwalter)

### Sitzung des Ortsbeirates Oberweisenborn

Hiermit lade ich zur Ortsbeiratssitzung am **Mittwoch, 20. November 2019 um 20.00 Uhr** in das Bürgerzentrum Oberweisenborn ein und bitte um Teilnahme.

#### Tagesordnung:

1. Heckenrückschnitt für das Winterhalbjahr 2019/2020 und Feldwegsanierung/Grabenaushub in der Gemarkung Oberweisenborn
2. Aufruf zum 37. hessischen Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2020/2021
3. Verschiedenes

Oberweisenborn, den 11.11.2019  
Mit freundlichen Grüßen

Armin Zachartschuk  
Ortsvorsteher

### Bestellung von Nachbarrechtsholz für das Jahr 2020

Die Nachbarberechtigten aus den Ortsteilen Eiterfeld, Großentaft, Soisdorf und Wölf, die im Jahr 2020 Nachbarrechtsholz beziehen möchten werden gebeten, das Holz bei der Marktgemeinde Eiterfeld persönlich **bis zum 29.11.2019** im Rathaus, Ebene 3, Zimmer 306 zu bestellen. Bei den übrigen Ortsteilen bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise. Der Preis pro Raummeter beträgt 41,00 €, wie im Vorjahr.

Interessenten, die im Namen von Berechtigten Rechte übernehmen möchten, haben deren Einverständnis bei der Bestellung schriftlich vorzulegen. Dies ist nicht erforderlich, sofern bereits gültige Einverständniserklärungen der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Holzart.

Auch bei Nichtbestellung bzw. Abnahme des Nachbarrechtsholzes bleibt das eingetragene Recht jedes Einzelnen bestehen und kann jederzeit wieder in Anspruch genommen werden.

Eiterfeld, 08.11.2019

Gez. Scheich  
Bürgermeister

### Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1

#### für das Flurstück 103/16 im Ortsteil Dittlofrod gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

#### - Aufhebungssatzung -

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.10.2019 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Flurstück 103/16 im Ortsteil Dittlofrod (Aufhebungssatzung) gemäß

§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.08.2019 beschlossen.

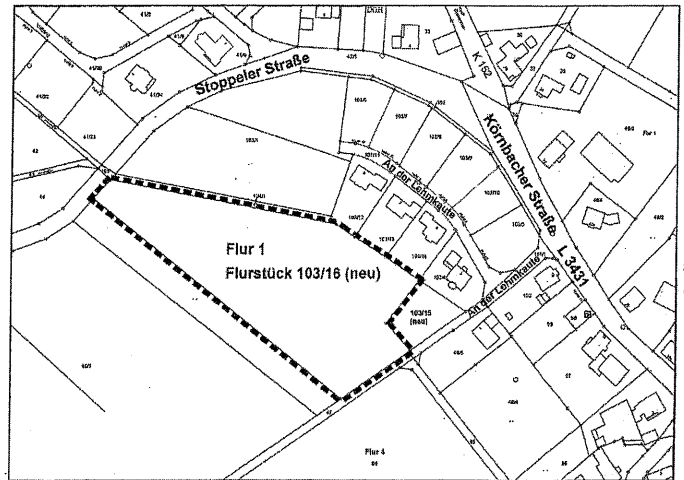
Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung nach § 35 Baugesetzbuch (Bauen im Außenbereich).

Die Aufhebungssatzung liegt einschließlich Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden jeweils

Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr  
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Straße 2, Zimmer 306 bereit.

Über ihren Inhalt wird während der Dienststunden auf Verlangen Auskunft erteilt. Lage und Abgrenzung der Aufhebungssatzung sind aus der folgenden Abbildung ersichtlich.



Auf die Fristen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung gemäß § 215 Absatz 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt im Besonderen hingewiesen:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung innerlich gegenüber der Marktgemeinde Eiterfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eiterfeld, 15.11.2019  
(Dienstsiegel)

gez. Scheich  
Bürgermeister

## Aus dem Rathaus wird berichtet

### Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung

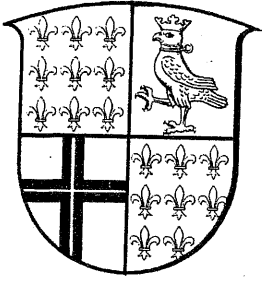
Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 bis 15.30 Uhr  
Dienstag und Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Im Interesse eines geordneten Verwaltungsablaufes bitten wir die Bürgerinnen und Bürger, sich strikt an die festgesetzten Sprechzeiten zu halten!

### Sprechstunden des Bürgermeisters

Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr  
außerdem nach telefonischer Vereinbarung

### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung in den Ortsteilen der Marktgemeinde Eiterfeld

Da die in den einzelnen Ortsteilen angebotenen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung in den letzten Jahren nur noch äußerst selten in Anspruch genommen wurden, können Bürgerinnen und Bürger, die aus Gründen mangelnder Mobilität keine Möglichkeit haben, selbst bei der Gemeindeverwaltung vorzusprechen, einen Besuchsservice in Anspruch nehmen. Für die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Arzell, Betzenrod, Branders, Buchenau, Dittlofrod, Fürsteneck, Giesenhain, Körsbach, Leimbach, Mengers, Reckrod, Oberweisenborn und Wolf bietet die Marktgemeinde Eiterfeld diesen Service jeweils am ersten Dienstag eines Monats an. Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Großentaft, Leibold, Soisdorf, Treischfeld, Ufhausen und Unterufhausen können dieses Angebot jeweils am ersten Mittwoch eines Monats nutzen. Wer Bedarf an einem Dienstbesuch hat, wird gebeten, sich spätestens einen Tag vorher beim Haupt- und Ordnungsamt unter Telefon: 06672/9299-13 oder 06672/9299-14 anzumelden.



# AMTSBLATT

## der Marktgemeinde

# EITERFELD

Jahrgang 49

Freitag, den 15. November 2019

Nummer 46

## Komplettschließung des Wertstoffhofes Eiterfeld: Letzter Öffnungstag 30.11.2019

**ACHTUNG!!!** Wertstoffhof, Meininger Weg 6, Gewerbegebiet in Eiterfeld  
Wegen Bauarbeiten zur Optimierung des Wertstoffhofes in Eiterfeld ist in Kürze eine Komplettschließung der Anlage auf unbestimmte Zeit erforderlich! Der letzte Öffnungstag ist daher am Samstag, 30.11.2019.

Bitte beachten Sie die aktuellen Pressemitteilungen zur Bekanntgabe der Wiedereröffnung ihres gemeindlichen Wertstoffhofes.

In der Zwischenzeit nutzen Sie bitte zu den bekannten Annahmebedingungen die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe ihrer Nachbarkommunen:

**Hünfeld:** Breitzbacher Weg, Hünfeld (neben städt. Bauhof) Tel. 06652/180-165

- Di. u. Do. 15.30 - 17.30 Uhr, Sa. 10.00 - 15.00 Uhr

**- Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle:** Auf dem Hundsrück 2

Hünfeld - Industriegebiet Nord Tel. 06652/180-236

- Di. u. Do. 15.30 - 17.30 Uhr, Sa. 10.00 - 15.00 Uhr

**Burghaun:** Stadtstraße, Burghaun (Bauhof) Sa. 10.00 - 12.00 Uhr (ganzjährig)

- Grünabfallannahmestellen von März bis Oktober:

**Burghaun - „Am Dell“**

- Freitag 16.00 - 18.00 Uhr

- Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

- Montag 16.00 - 18.00 Uhr

**Langenschwarz - „Rtg. Sandlofs“**

- Freitag 16.00 - 18.00 Uhr

- Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

**Rasdorf:** neben Erdaushubdeponie - „Auf der Schill“, Rasdorf

- Sa. 11.00 - 13.00 Uhr (ganzjährig), Di. 17.00 - 19.00 Uhr (April - Oktober)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeindeverwaltung, Telefon: 0 66 72 / 92 99 - 24.